

Revision Aktienrecht

Giorgio Meier-Mazzucato

Dr. iur., Fachmann Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. FA
eidg. dipl. Treuhandexperte, eidg. dipl. Steuerexperte
zugelassener Revisionsexperte
Bezirksrichter Zivil- und Strafgericht Aarau

ITERA und ITERA Corporate Finance
www.itera.ch und www.iteracf.ch
giorgio.meier@itera.ch

- Neues Aktienrecht und weitere Rechtsgebiete
 - ✓ Aktienrecht
 - ✓ Rechnungslegungsrecht
 - ✓ Revisionsrecht
 - ✓ Steuerrecht
- Fragen, Diskussionsrunde

Materialien

- Fachmitteilung Unternehmensbewertung 2018
- PH 10 Besondere Vorgänge
- PS 290 Pflichten Revisionsstelle bei Kapitalverlust und Überschuldung

Tools in xlsx-Format

- Kapitalreserve
- Gewinnreserve
- Verlustverrechnung
- Liquiditätsplan
- Mathematik Kapitalverlust bzw. Überschuldung
- Planerfolgsrechnung, -bilanz und -geldflussrechnung

Die Aktienrechtsrevision ist vollumfassend, d.h. es geht um eine **Gesamtrevision**. Entsprechend beschlägt sie alle Normen des Aktienrechts. Die Aktienrechtsrevision zeigt eine **deutliche höhere Regelungsdichte**. **Voraussichtliches Inkrafttreten: 2023**.

Zusätzlich mit der Aktienrechtsrevision werden weitere Bereiche des OR bzw. Gesetze revidiert bzw. angepasst, namentlich (auszugsweise):

- OR
 - ✓ Aktiengesellschaft
 - ✓ GmbH
 - ✓ Genossenschaft
 - ✓ Rechnungslegung
- ZGB
- FusG
- ZPO
- SchKG
- StGB
- StG
- DBG
- StHG
- VStG
- AHVG
- BankG

→ Nachstehend werden nebst Aktienrecht auch weitere Rechtsgebiete erörtert.

Die Statuten können den **Verwaltungsrat ermächtigen**, während einer Dauer von **längstens fünf Jahren** das **Aktienkapital innerhalb einer Bandbreite (Kapitalband) zu verändern**. Sie legen fest, innerhalb welcher Grenzen der Verwaltungsrat das Aktienkapital erhöhen und herabsetzen darf.

Die **obere Grenze des Kapitalbands** darf das im Handelsregister eingetragene **Aktienkapital höchstens um die Hälfte übersteigen**. Die **untere Grenze des Kapitalbands** darf das im Handelsregister eingetragene **Aktienkapital höchstens um die Hälfte unterschreiten**.

Botschaft: Es handelt sich dabei um ein **neues Rechtsinstitut**, das dazu dient, die Verfahren zur **Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals flexibler** zu gestalten. Das **Kapitalband ersetzt die genehmigte Kapitalerhöhung** (Art. 651 ff. OR).

→ Für uns von Interesse auch hinsichtlich Steuern (s. Ausführung unten).

Bisher standen der Generalversammlung 6 unübertragbare Befugnisse zu. Neu sind es 9, wobei es sich um folgende neue Traktanden handelt:

- Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses
- Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve
- Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft

Darüber hinaus bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind:

- Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats
- Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses
- Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters
- Abstimmung über die Vergütungen Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Beirat

→ Für uns von Interesse sind die beiden ersten Neuerungen ganz oben.

Die Generalversammlung kann **gestützt auf einen Zwischenabschluss** die Ausrichtung einer **Zwischendividende** beschliessen.

- Die **Revisionsstelle** muss den Zwischenabschluss vor dem Beschluss der Generalversammlung **prüfen**.
- **Keine Prüfung** ist erforderlich, wenn die Gesellschaft ihre Jahresrechnung **nicht** durch eine Revisionsstelle **eingeschränkt prüfen** lassen muss.
- Auf die **Prüfung kann verzichtet** werden, wenn **sämtliche Aktionäre der Ausrichtung** der Zwischendividende **zustimmen** und die **Forderungen der Gläubiger** dadurch **nicht gefährdet** werden.

Folgende Bestimmungen über die Dividenden finden Anwendung: Art. 660 Abs. 1 und 3, 661, 671–674, 675 Abs. 2, 677, 678, 731 sowie 958e.

- Von für uns besonderen Interesse sind Art. 671–674, 675 Abs. 3 nOR.
- Zuerst aber noch zum Zwischenabschluss.

Ein **Zwischenabschluss** ist nach den **Vorschriften zur Jahresrechnung** zu erstellen und enthält eine **Bilanz, eine Erfolgsrechnung und einen Anhang**.

Vereinfachungen oder Verkürzungen sind zulässig, sofern keine Beeinträchtigung der Darstellung des Geschäftsgangs entsteht. Es sind **mindestens die Überschriften und Zwischensummen** auszuweisen, die in der letzten Jahresrechnung enthalten sind.

Zudem enthält der Anhang des Zwischenabschlusses die folgenden Angaben:

1. den **Zweck** des Zwischenabschlusses;
2. die **Vereinfachungen und Verkürzungen**, einschliesslich allfälliger Abweichungen von den für die letzte Jahresrechnung verwendeten Grundsätzen;
3. weitere Faktoren, welche die **wirtschaftliche Lage des Unternehmens** während der Berichtsperiode **wesentlich beeinflusst** haben, insbesondere **Ausführungen zur Saisonalität**.

Weiter ist der **Zwischenabschluss** als solcher zu bezeichnen und gleich wie die **Jahresrechnung** zu unterzeichnen.

Die Reserven werden neu in den Art. 671 bis 673 nOR erfasst:

- Art. 671 → Gesetzliche Kapitalreserve
- Art. 672 → Gesetzliche Gewinnreserve
- Art. 673 → Freiwillige Gewinnreserven

Als Beispiel s. Art. 671 Abs. 2 und 4 nOR:

- Die gesetzliche Kapitalreserve darf an die Aktionäre zurückbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven, abzüglich des Betrags allfälliger Verluste, die **Hälfte des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals übersteigen**.
- Für die **Berechnung der Grenzwerte** nach Abs. 2 und 3 dürfen die gesetzliche **Gewinnreserve für eigene Aktien** im Konzern (Art. 659b) und die gesetzliche **Gewinnreserve aus Aufwertungen** (Art. 725c nOR) **nicht berücksichtigt** werden.

→ S. das nachfolgende Beispiel.

Positionen	Basen	Grundbeträge	Auszahlung
	%	Fr.	Fr.
Aktienkapital		100'000	
davon	50%		-50'000
Gesetzliche Kapitalreserve		150'000	150'000
Gesetzliche Gewinnreserve		175'000	175'000
Bilanzverlust		-85'000	-85'000
Auszahlungspotential			190'000
maximal			150'000

Variante:

Positionen	Basen	Grundbeträge	Auszahlung
	%	Fr.	Fr.
Aktienkapital		100'000	
davon	50%		-50'000
Gesetzliche Kapitalreserve		150'000	150'000
Gesetzliche Gewinnreserve		75'000	75'000
Bilanzverlust		-85'000	-85'000
			90'000
Auszahlungspotential			90'000
maximal			90'000

Diese beiden Reserven zeigen folgende Neuerungen (auszugsweise):

- **Gesetzliche Gewinnreserve**

Äufnung bis diese zusammen mit gesetzlicher Kapitalreserve **50 %** des im HR eingetragenen Aktienkapitals erreicht, Holdinggesellschaften **20 %**. Verwendung gleich wie gesetzliche Kapitalreserve.

→ S. das nachfolgende Beispiel.

- **Freiwillige Gewinnreserven**

Freiwillige Gewinnreserven dürfen nur gebildet werden, wenn das **dauernde Gedeihen** des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre dies rechtfertigt.

Botschaft Aktienrecht: Nicht zulässig ist die Bildung von Reserven insbesondere dann, wenn sie unternehmensfremden Zwecken, der «Aushungerung» von Personen mit Minderheitsbeteiligungen oder einem missbräuchlichen Tiefhalten des Aktienkurses durch tiefe Dividendenausschüttungen dient.

Positionen	Basen	Grundbeträge	Äufnung
	%	Fr.	Fr.
Aktienkapital		200'000	
davon	50%		100'000
Gesetzliche Kapitalreserve		30'000	-30'000
Gesetzliche Gewinnreserve		40'000	-40'000
Äufnungspotential			30'000
Jahresgewinn		300'000	
Zuweisung gesetzliche Gewinnreserve	5%		15'000

Variante:

Positionen	Basen	Grundbeträge	Äufnung
	%	Fr.	Fr.
Aktienkapital		200'000	
davon	50%		100'000
Gesetzliche Kapitalreserve		30'000	-30'000
Gesetzliche Gewinnreserve		60'000	-60'000
Äufnungspotential			10'000
Jahresgewinn		300'000	
Zuweisung gesetzliche Gewinnreserve	5%		10'000

Verluste müssen **in folgender Reihenfolge** (quasi von unten nach oben) **verrechnet** werden mit:

1. dem **Gewinnvortrag**;
2. den **freiwilligen Gewinnreserven**;
3. der **gesetzlichen Gewinnreserve**;
4. der **gesetzlichen Kapitalreserve**.

Anstelle der **Verrechnung** mit der **gesetzlichen Gewinnreserve** oder der **gesetzlichen Kapitalreserve** dürfen verbleibende Verluste auch teilweise oder ganz auf die neue Jahresrechnung **vorgetragen** werden.

Botschaft Aktienrecht: Die Verrechnung dient dem Grundsatz der Klarheit und Verständlichkeit der Rechnungslegung (Art. 958c Abs. 1 Ziff. 1 OR). Es soll bspw. nicht ein Jahresverlust gleichzeitig mit einem Gewinnvortrag in der Eröffnungsbilanz des neuen Geschäftsjahrs ausgewiesen werden.

→ S. dazu das nachfolgende Beispiel.

Positionen	Basen	Grundbeträge	Verrechnung
	%	Fr.	Fr.
Jahresverlust		-200'000	-200'000
Verrechnung			
Gewinnvortrag bzw. Bilanzgewinn		100'000	100'000
Freiwillige Gewinnreserven		40'000	40'000
Gesetzliche Gewinnreserve		75'000	75'000
Gesetzliche Kapitalreserve		50'000	50'000
Ergebnis =	Bilanzgewinn		65'000

Variante:

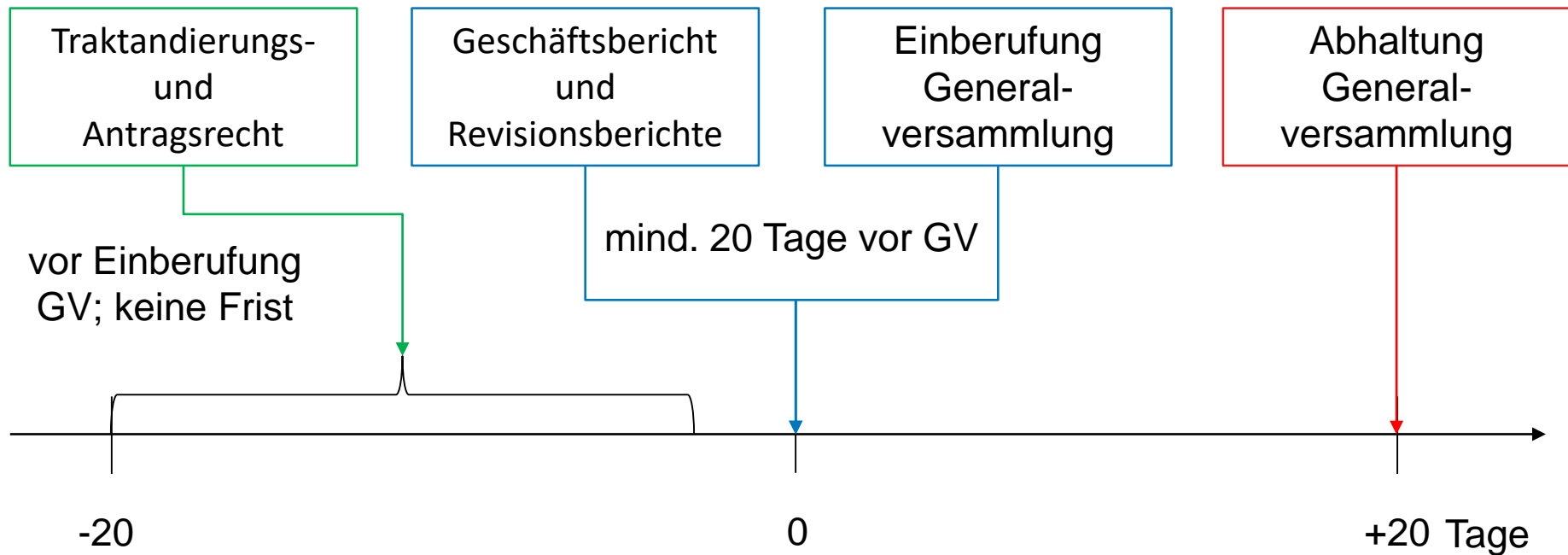
Positionen	Basen	Grundbeträge	Verrechnung
	%	Fr.	Fr.
Jahresverlust		-200'000	-200'000
Verrechnung			
Gewinnvortrag bzw. Bilanzgewinn		60'000	60'000
Freiwillige Gewinnreserven		40'000	40'000
Gesetzliche Gewinnreserve		25'000	25'000
Gesetzliche Kapitalreserve		50'000	50'000
Ergebnis =	Bilanzverlust		-25'000

Mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden.

Botschaft: Verwendet die Gesellschaft für die Bekanntmachung des Geschäftsberichts elektronische Mittel – bspw. erhalten Aktionäre die Möglichkeit, sich mittels Benutzername und Passwort auf Homepage der Gesellschaft Zugang zu Dokumenten zu verschaffen – so kann VR Ersuchen eines Aktionärs um individuelle Zustellung Dokumente ablehnen, Rechtsmissbrauch vorbehalten.

→ S. nachstehende Übersicht.



Die Aktienrechtsrevision unterteilt die Situationen und Massnahmen bei notleidenden Unternehmen neu, nämlich:

Art. 725 nOR	Drohende Zahlungsunfähigkeit
Art. 725a nOR	Kapitalverlust
Art. 725b nOR	Überschuldung
Art. 725c nOR	Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen

Dieses ganze Themengebiet umfassend sind nebst anderen Aspekte die folgenden zwei von besonderer Bedeutung:

- Der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle oder der zugelassene Revisor **handeln mit der gebotenen Eile**.
- Hat die Gesellschaft **keine Revisionsstelle**, so muss die letzte Jahresrechnung vor ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung überdies einer **eingeschränkten Revision durch einen zugelassenen Revisor** unterzogen werden.

→ Nachstehend werden die einzelnen Normen erörtert.

Der **Verwaltungsrat** überwacht die **Zahlungsfähigkeit** der Gesellschaft.

Droht die Gesellschaft **zahlungsunfähig** zu werden, so ergreift der **Verwaltungsrat Massnahmen** zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit. Er trifft, soweit erforderlich, **weitere Massnahmen zur Sanierung der Gesellschaft** oder beantragt der Generalversammlung solche, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen. Er reicht **nötigenfalls ein Gesuch um Nachlassstundung** ein.

Der **Verwaltungsrat** handelt **mit der gebotenen Eile**.

→ S. die nachfolgenden (auszugsweisen) Ausführungen aus der **Botschaft**.

Botschaft:

- Die **Finanzplanung** gehört zu **unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben VR** (s. Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3). Art. 725 nOR hält diesbezüglich explizite Handlungspflichten des VR fest, um Zahlungsunfähigkeit Gesellschaft zu vermeiden.
- **Begründete Besorgnis Zahlungsunfähigkeit** ist namentlich gegeben, wenn sich Hinweise darauf verdichten, dass Zahlungsverpflichtungen in **nächsten sechs Monaten** nicht erfüllt werden können, sei es als Folge einzelner Ereignisse oder aufgrund struktureller Veränderungen im unternehmerischen Umfeld.
- **Mit der gebotenen Eile**: Dabei kann an die vom Bundesgericht zum Konkursaufschub entwickelte Praxis angeknüpft werden, wonach dem VR die nötige Zeit für die Erarbeitung von Sanierungsmassnahmen und ggf. deren Vorlage zuhanden der GV zu gewähren ist, sofern begründete Aussicht auf wirksame und ausreichende Massnahmen besteht. Ansonsten aber besteht kein Raum für Verzögerungen und der VR hat wie bisher **unverzüglich** zu handeln.



Liquiditätsplan

Jahr	Januar		Februar		März		April		Mai		Juni		Juli		August		September		Oktober		November		Dezember	
	Total Soll	Total Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
Barverkäufe:	0	0																						
+ Debitorenzahlungen:	0	0																						
+ Übrige Bareinzahlungen: a) Miete	0	0																						
+ b) Wertschriften/Zinsen	0	0																						
+ c) ...	0	0																						
= Einzahlungen total	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
+ Waren und Materialzahlungen	0	0																						
+ Löhne, Gehälter, Sozialleistungen	0	0																						
+ Werbung	0	0																						
+ Steuern, Kapitalzinsen	0	0																						
+ Versicherungen	0	0																						
+ Allg. Büro- und Verwaltungsausgaben	0	0																						
+ Miete	0	0																						
+ Sonstige Auszahlungen (Strom, Wasser usw.)	0	0																						
+ Mehrwertsteuer	0	0																						
= Auszahlungen total	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
= Brutto-Geldzufluss/-Geldabfluss (Bar-/Kontozahlungen)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
+ Übrige Einzahlungen aus Anlagenverkauf	0	0																						
+ Übrige Einzahlungen (z.B. Kreditaufnahme bei Dritten)	0	0																						
+ Übrige Einzahlungen aus Anzahlungen von Kunden	0	0																						
+ Privateinlagen/Kapitalerhöhung	0	0																						
- Übrige Auszahlungen für Investitionen	0	0																						
- Übrige Auszahlungen (z.B. Kreditauszahlung an Dritte)	0	0																						
- Übrige Auszahlungen für Akontozahlungen an Lieferanten	0	0																						
- Privatentnahmen	0	0																						
= Netto-Geldzufluss/Netto-Geldabfluss	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
+ Bestand Kasse, Post, Bank	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
= Geldüberschuss/Geldbedarf	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verwendung des Geldüberschusses für:																								
Deckung des Geldbedarfs durch:																								

Zeigt die letzte Jahresrechnung, dass die **Aktiven abzüglich der Verbindlichkeiten** die **Hälfte der Summe aus Aktienkapital, nicht an die Aktionäre zurückzahlbarer gesetzlicher Kapitalreserve und gesetzlicher Gewinnreserve nicht mehr decken**, so ergreift der Verwaltungsrat Massnahmen zur Beseitigung des Kapitalverlusts.

Hat die Gesellschaft **keine Revisionsstelle**, so muss die **letzte Jahresrechnung** vor ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung überdies einer **eingeschränkten Revision durch einen zugelassenen Revisor** unterzogen werden. Der Verwaltungsrat ernennt den zugelassenen Revisor.

Die **Revisionspflicht** nach Absatz 2 **entfällt**, wenn **der Verwaltungsrat ein Gesuch um Nachlassstundung** einreicht.

Der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle oder der zugelassene Revisor handeln **mit der gebotenen Eile**.

Besteht begründete Besorgnis, dass die **Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht mehr durch die Aktiven gedeckt** sind, so erstellt der Verwaltungsrat unverzüglich je einen **Zwischenabschluss zu Fortführungswerten und Veräusserungswerten**.

Der Verwaltungsrat lässt die Zwischenabschlüsse **durch die Revisionsstelle** oder, wenn eine solche fehlt, durch einen **zugelassenen Revisor prüfen**; er ernennt den zugelassenen Revisor.

Verfügt die Gesellschaft über keine Revisionsstelle, so obliegen dem zugelassenen Revisor die **Anzeigepflichten** der eingeschränkt prüfenden Revisionsstelle.

Der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle oder der zugelassene Revisor handeln mit der **gebotenen Eile**.

Mathematik bilanzieller Kapitalverlust bzw. bilanzielle Überschuldung

	<u>Kapitalverlust Art. 725 Abs. 1 OR</u>				<u>Überschuldung Art. 725 Abs. 2 OR</u>			
	Ausgangslage		bilanziell saniert		Ausgangslage		bilanziell saniert	
	TFr.	%	TFr.	%	TFr.	%	TFr.	%
Grundkapital	100	58.82	100	43.48	100	58.82	100	43.48
Kapitalreserven	20	11.76	0	0.00	20	11.76	0	0.00
Gewinnreserven	50	29.41	0	0.00	50	29.41	0	0.00
Covid-19-Kredit	0	0.00	130	45.50	0	0.00	130	45.50
Zwischentotal	170	100.00	230	100.00	170	100.00	230	100.00
Bilanzverlust	-100	-58.82	-30	-30.00	-190	-111.76	-120	-52.17
Total Eigenkapital	70	41.18	200	70.00	-20	-11.76	110	47.83

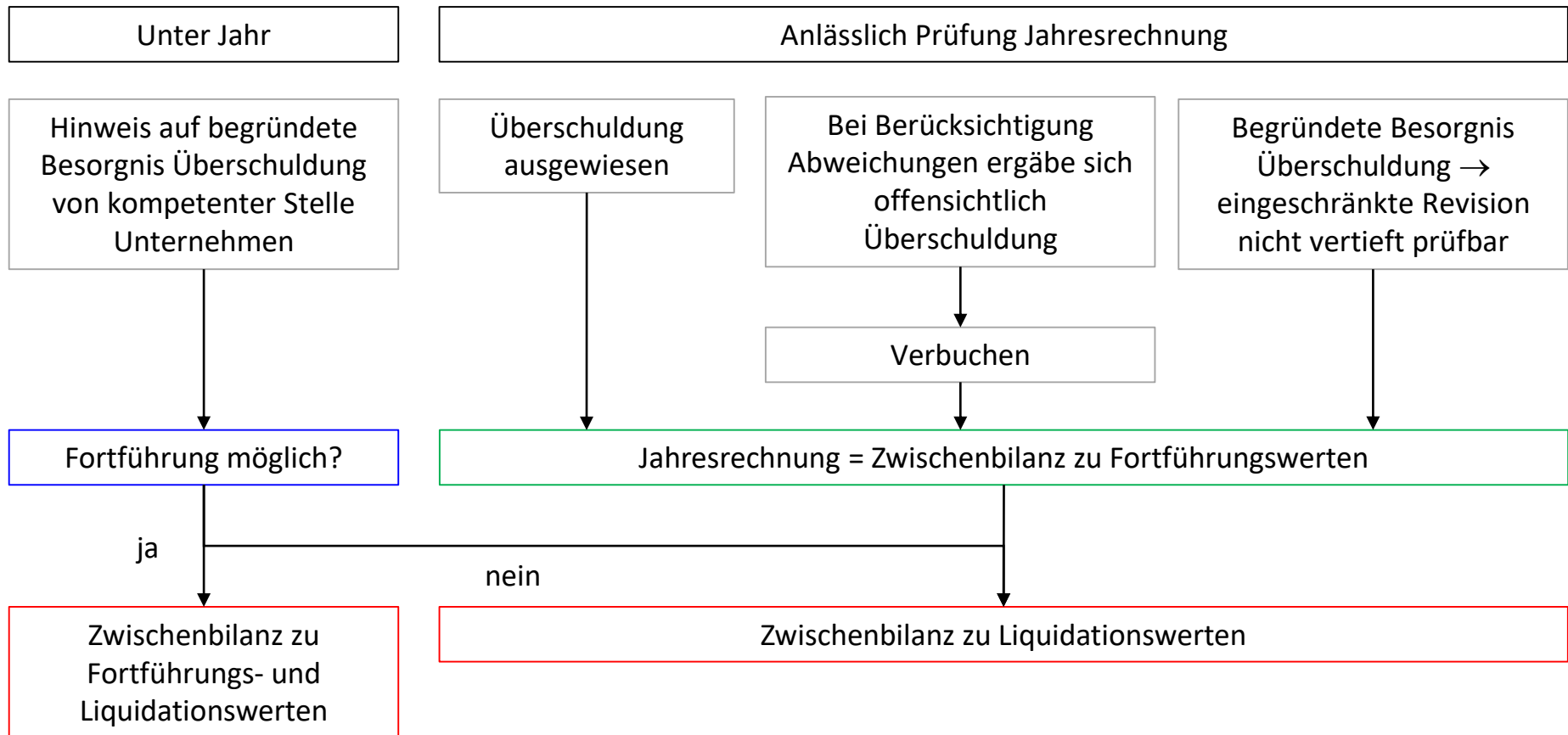
Ausgehend von Hierarchie in Unternehmensplanung, ist **Umsatzplanung Ausgangspunkt** aller darauf aufbauenden Teilplanungen, vorausgesetzt kein Engpass in anderen Funktionsbereich. → S. sogleich.

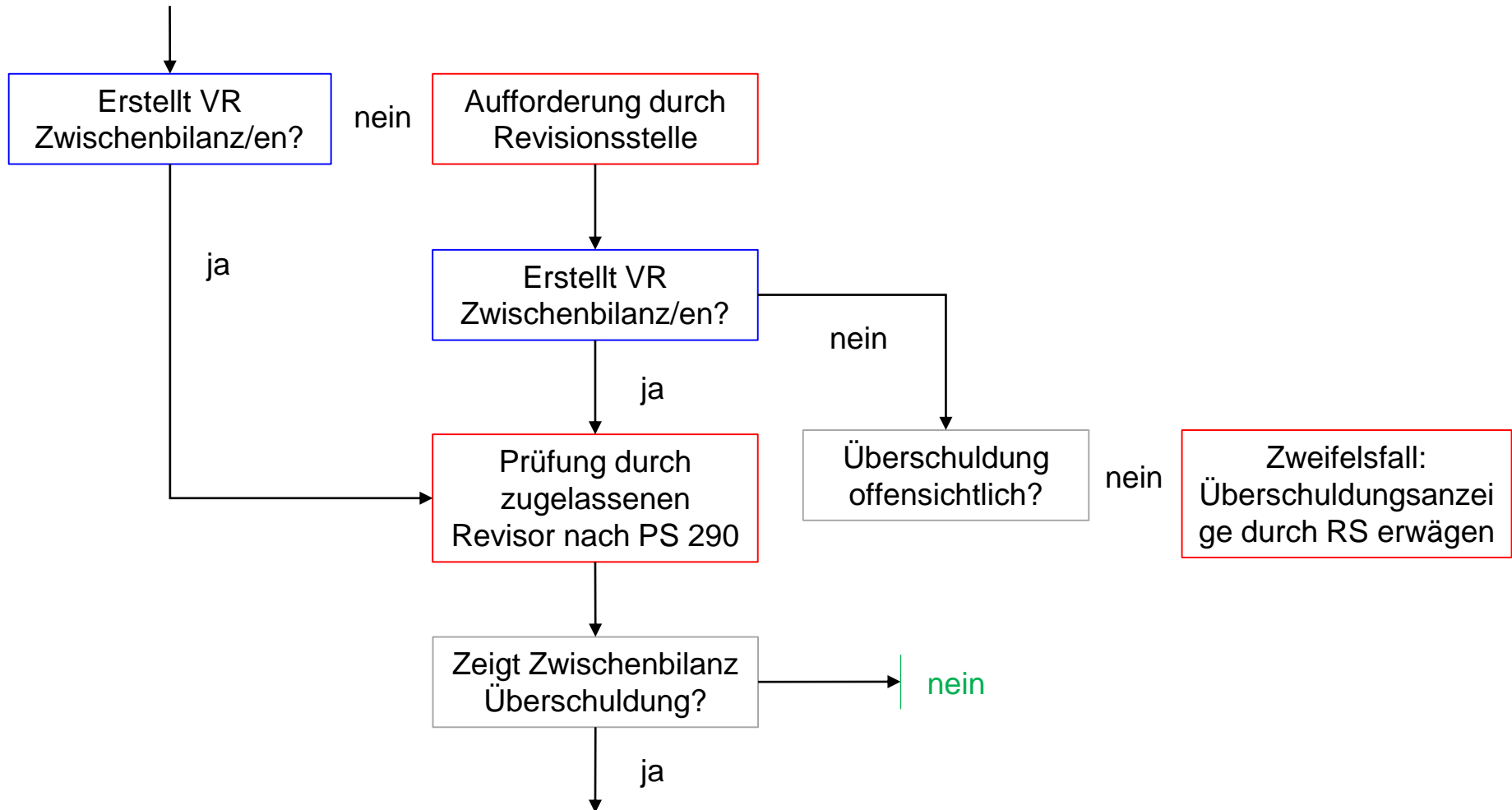
	Ist TFr.	Soll 1. Q. TFr.	Soll 2. Q. TFr.	Soll 3. Q. TFr.	Soll 4. Q. TFr.	Soll total TFr.
Ertrag	1000	275	300	325	350	1250
Direkter Aufwand	-400	-110	-120	-130	-140	-500
Betriebsaufwand	-600	-150	-150	-150	-150	-600
Abschreibungen	-100	-25	-25	-25	-25	-100
Jahreserfolg	-100	-10	5	20	35	50
Flüssige Mittel	10	-5	15	70	155	155
übrige Aktiven	110	105	80	45	10	10
Fremdkapital	-150	-140	-130	-130	-145	-145
Grundkapital	100	100	100	100	100	100
übriges Eigenkapital	-130	-140	-135	-115	-80	-80
Abschreibungen	100	25	25	25	25	100
D Debitoren	-50	-20	0	10	10	0
D Kreditoren	-20	-10	-10	0	15	-5
Geldfluss	-70	-15	20	55	85	145

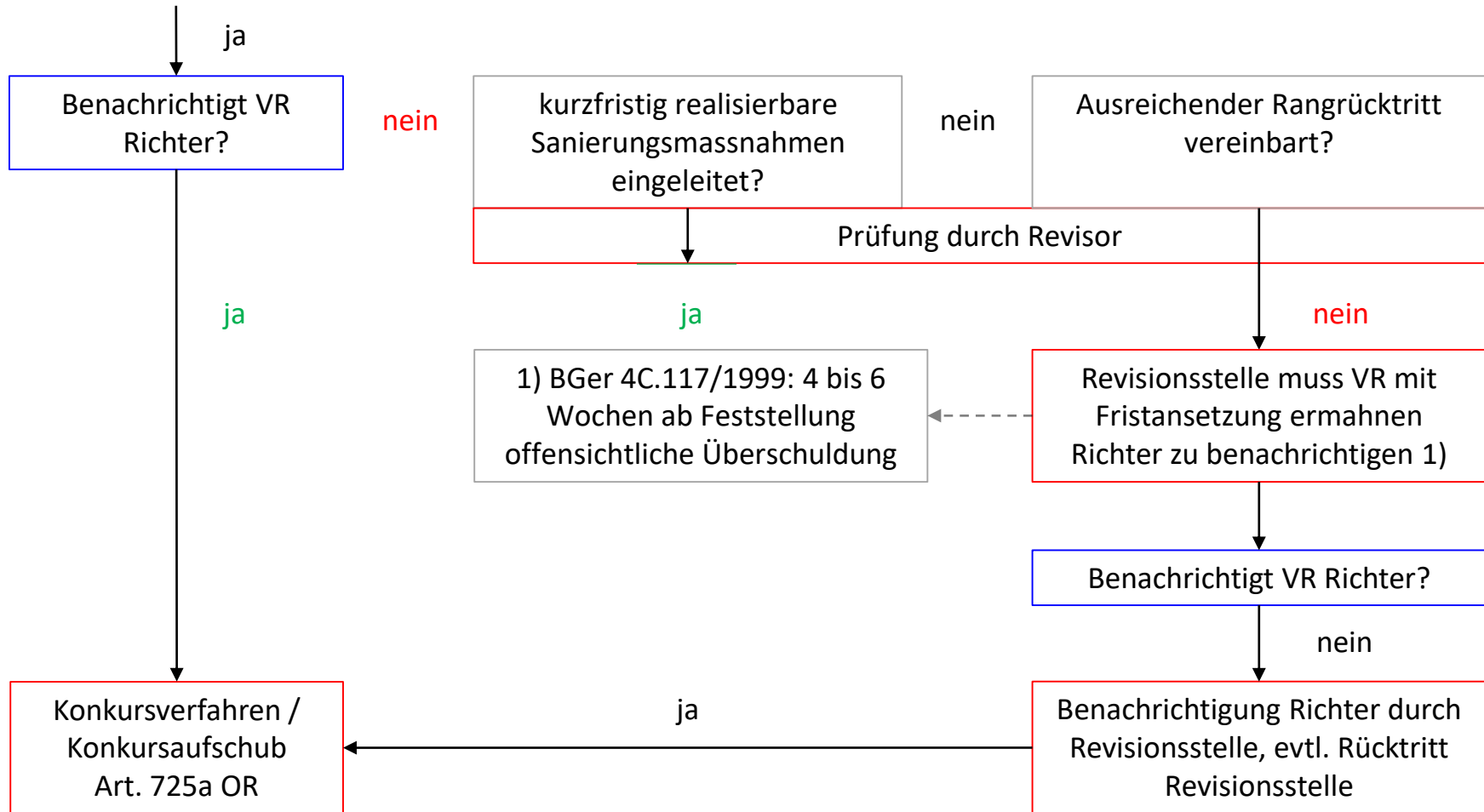
- Überschuldungsprüfung gilt für alle Aktiengesellschaften, unabhängig davon ob ordentlich, eingeschränkt geprüft oder gar nicht zu prüfen.
- Gilt auch mit Bezug auf subsidiären Handlungs- und Anzeigepflichten der Revisionsstelle in den Fällen eines Kapitalverlusts und einer offensichtlichen Überschuldung.
- Bei Unternehmensgruppen wird immer Einzelabschluss geprüft. Konzernrechnung kommt keine Bedeutung zu. Vorsicht: Dominoeffekt, insbesondere Prinzipalstrukturen und Konzerne mit zentralisiertem Liquiditätsmanagement (Cash-Pooling).

Nebst Gesetz/en und Rechtsprechung sind durch Revisionsstelle zu beachten:

- ✓ Standard zur eingeschränkten Revision (SER): Ziff. 9 und Anhang H "Verhalten bei Überschuldung" sowie Anhang G "Unternehmensfortführung";
- ✓ PS 290 "Pflichten der gesetzlichen Revisionsstelle bei Kapitalverlust und Überschuldung";
- ✓ Schweizer Prüfungshinweis (PH) 10 "Berichterstattung zur Prüfung von besonderen Vorgängen", insbesondere Berichtsvorlagen zur Prüfung der Zwischenbilanz zu Fortführungs- und zu Veräusserungswerten (Art. 725 Abs. 2 OR).







Zur Behebung eines Kapitalverlusts nach Art. 725a oder einer Überschuldung nach Art. 725b dürfen **Grundstücke und Beteiligungen, deren wirklicher Wert über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gestiegen ist, bis höchstens zu diesem Wert aufgewertet** werden. Der Aufwertungsbetrag ist unter der gesetzlichen Gewinnreserve gesondert als **Aufwertungsreserve auszuweisen**.

Die Aufwertung ist nur zulässig, wenn die **Revisionsstelle** oder, wenn eine solche fehlt, ein **zugelassener Revisor schriftlich bestätigt**, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind.

Die Aufwertungsreserve kann nur durch **Umwandlung in Aktien- oder Partizipationskapital** sowie durch **Wertberichtigung oder Veräusserung der aufgewerteten Aktiven aufgelöst** werden.

Stille Reserven → Unterteilung zwischen Zwangs-, Ermessens- und Willkürreserven

Wertansatz	Art der Reserven	Grundlage
Tatsächlicher Wert	Zwangsreserven	Kostenwertprinzip
Gesetzlicher Höchstwert		
Vorsichtig festgelegter Wert	Ermessensreserven	Vorsichtsprinzip
Finanzieller Buchwert	Willkürreserven	Art. 960a Abs. 4 und 960e Abs. 4 OR

Gemäss Art. 959c Abs. 1 Ziff. 3 OR muss der Gesamtbetrag der aufgelösten Wiederbeschaffungsreserven und der darüber hinausgehenden stillen Reserven im Anhang aufgeführt werden.

Handelsrechtliche stille Reserven ≠ steuerrechtliche stille Reserven. S. zum Ganzen u.v. Meier-Mazzucato/Strässle, Stille Reserven nach Rechnungslegungsrecht und Bilanzsteuerrecht im Vergleich, TREX 5 2018.

Auflösung stille Reserven → Art. 960 ff. OR und Art. 960e OR

- Aktiven bei Erstanschaffung bis zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten → Art. 960a Abs. 1 OR
- Aktiven bei Folgebewertung do. → Art. 960a Abs. 2 OR
- Aktiven mit beobachtbaren Marktpreise bis zu diesen Marktpreisen → Art. 960b Abs. 1 OR → Hinweis im Anhang → nicht für Beteiligungen und Grundstücke
- auf Fremdkapital, insbesondere Rückstellungen → Art. 960e Abs. 3 OR
- Kein spezieller Revisionsbericht, sondern im Rahmen der Jahresrevision

Buchungen:

1500	Sachanlagen	an	8510	a.o. Ertrag	50'000
1200	Vorräte	an	4200	Waren-, Materialaufwand	50'000
2600	Rückstellungen	an	Diverse	verschiedene ER-Konten	50'000

Aufwertung bestimmter Aktiven → Art. 670 OR bzw. Art. 725c nOR

- Kapitalverlust → Art. 725 Abs. 1 OR bzw. Art. 725a nOR (neu differenzierter in den Kriterien)
- Aufwertung von **Grundstücken oder Beteiligungen über Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten**
- Bildung der Aufwertungsreserve → Art. 671b OR bzw. Art. 725c Abs. 1 nOR
- Revisionsbericht von Revisor → Art. 670 Abs. 2 OR bzw. Art. 725c Abs. 3 nOR

Buchungen für Bildung und Auflösung Aufwertungsreserve:

1600	Grundstücke	an	2940	Aufwertungsreserve	50'000
1480	Beteiligungen	an	2940	Aufwertungsreserve	50'000
2940	Aufwertungsreserve	an	Diverse	Grundstücke & Beteiligungen	100'000
2940	Aufwertungsreserve	an	2800	Grundkapital	100'000

Grundsätze der Bewertung von Beteiligungen

- ✓ S. nebst Fachmitteilung Unternehmensbewertung 2018 Kommentar von Hüttche/Meier-Mazzucato, Kommentierung Fachmitteilung Unternehmensbewertung, 1. Auflage 2018, S. 28:
- ✓ ... Auch hier kann auf die obigen Konkretisierungen – Marktpreis, gutachterlich approximierter Marktwert oder Vergleichswert – zurückgegriffen werden. Eine gutachterliche Lösung muss auf einer "stand alone"-Basis erfolgen. Entsprechend ist nur auf die tatsächlich übertragbare Ertragskraft und unechte Synergien – also von jedem Erwerber realisierbare Kombinationseffekte – abzustellen. Die Ausstattung der Anteile und die Beteiligungshöhe sind zu berücksichtigen.
- ✓ Ergo folgende relevante Aspekte
 - Wirklicher Wert = innerer Wert = gutachterlich objektiver Wert. S. auch Kommentar Hüttche/Meier-Mazzucato, S. 23.
 - Stand Alone = Frage der **Übertragbarkeit der Ertragskraft**
 - Unechte Synergien
 - Ausstattung Anteile und Beteiligungshöhe → **Paketzu- bzw. -abschläge**. S. dazu Meier-Mazzucato/Montandon, Wert- bzw. Preisperspektiven und Paketzu- und -abschläge bei der Unternehmensbewertung und bei Unternehmenstransaktionen, TREX 5 2011

Aufgrund der Aktienrechtsrevision gliedert sich das Eigenkapital gemäss RLR neu.

Aktuelles Recht	Neues Recht
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital, gegebenenfalls gesondert nach Beteiligungskategorien ▪ gesetzliche Kapitalreserve ▪ gesetzliche Gewinnreserve ▪ freiwillige Gewinnreserven oder kumulierte Verluste als Minusposten ▪ eigene Kapitalanteile als Minusposten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital, ggf. gesondert nach Beteiligungskategorien ▪ gesetzliche Kapitalreserve ▪ gesetzliche Gewinnreserve ▪ freiwillige Gewinnreserven ▪ eigene Kapitalanteile als Minusposten ▪ Gewinnvortrag oder Verlustvortrag als Minusposten ▪ Jahresgewinn oder Jahresverlust als Minusposten

Aufgrund Aktienrechtsrevision erfährt Anhang Jahresrechnung folgende Anpassungen.

Der Anhang muss weiter folgende Angaben enthalten, sofern diese nicht bereits aus der Bilanz oder der Erfolgsrechnung ersichtlich sind:

Aktuelles Recht	Neues Recht
<p>4. Anzahl eigener Anteile, die das Unternehmen selbst und die Unternehmen, an denen es beteiligt ist, halten</p> <p>14. bei einem vorzeitigen Rücktritt der Revisionsstelle: die Gründe, die dazu geführt haben</p>	<p>4. Anzahl eigener Anteile, die das Unternehmen selbst oder die von ihm kontrollierten Unternehmen (Art. 963) halten</p> <p>14. bei einem vorzeitigen Rücktritt oder einer Abberufung der Revisionsstelle: die Gründe, die dazu geführt haben;</p> <p>15. alle Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen, die der Verwaltungsrat innerhalb eines Kapitalbands vorgenommen hat.</p>

Art. 7 Abs. 1 Bst. f StG

Die **Abgabeforderung** entsteht: f. bei Beteiligungsrechten, die im Rahmen eines Kapitalbands nach den Art. 653s ff. OR ausgegeben werden, **am Ende des Kapitalbands**.

Art. 9 Abs. 3 StG

Auf den Beträgen, die der Gesellschaft im Rahmen eines **Kapitalbands** nach den Art. 653s ff. OR zufließen, wird die **Abgabe nur soweit erhoben, als diese Zuflüsse die Rückzahlungen im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen**.

Art. 20 Abs. 4 DBG

Art. 20 Abs. 3 DBG gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach den Art. 653s ff. OR geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.

Art. 28 Abs. 1 DBG

Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind.

Art. 80 Abs. 1^{bis} DBG

Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.

Art. 7b Abs. 2 StHG

Art. 7b Abs. 1 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach den Art. 653s ff. OR geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.

Art. 31 Abs. 3^{bis} und 5 StHG

Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode. → gleichlautend für beide Absätze.

Art. 42 Abs. 3 Bst. b StHG

Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung beilegen: bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR: Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, über Vermögenslage sowie über Privatentnahmen und -einlagen der Steuerperiode.

Art. 4a Abs. 1 zweiter Satz und 2 VStG

... Dasselbe gilt, soweit der Erwerb eigener Beteiligungsrechte den Rahmen der Art. 659 oder 783 OR überschreitet.

Erwirbt eine Gesellschaft oder eine Genossenschaft im Rahmen der Art. 659 oder 783 OR eigene Beteiligungsrechte, ohne anschliessend ihr Kapital herabzusetzen, so gilt Art. 4a Abs. 1 VStG sinngemäss, wenn die Gesellschaft oder die Genossenschaft diese Beteiligungsrechte nicht innerhalb von sechs Jahren wieder veräussert.

Art. 5 Abs. 1^{ter} VStG

Art. 5 Abs. 1^{bis} VStG gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach den Art. 653s ff. des OR geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.